

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Theaterrecht

Zur Definition der bühnenrechtlichen Begriffe „Rolle“, „Partie“ und „musikalisches Bühnenwerk“

Die Kläger sind Mitglieder eines Opernchores und haben bei einer Aufführung von Mozarts Idome-neo und einer konzertanten Aufführung des Hörspiels „Leben in dieser Zeit“ von Erich Kästner und Edmund Nick mitgewirkt. Hierfür verlangen sie eine Sondervergütung.

Der Normalvertrag Bühne (NV Bühne) verpflichtet die Mitglieder eines Opernchores in § 71 Abs. 3 lit. a NV Bühne „zur Übernahme von kleineren Rollen und Partien“, wofür sie von ihrem Arbeitgeber gemäß § 79 Abs. 2 lit. a NV Bühne eine „angemessene Sondervergütung“ erhalten sollen. § 79 Abs. 3 NV Bühne sieht eine Sondervergütung vor für die Mitwirkung in Konzerten, soweit es sich dabei nicht um die konzertante Aufführung eines musikalischen Bühnenwerks handelt.

In Mozarts Partitur finden sich ein „Chor der Trojaner und Kreter“ und ein „Chor der gestrandeten Krieger“, aus dem gelegentlich „zwei Trojaner“ und „zwei Kreter“ bzw. „einige“ Krieger solistisch heraustreten. Für

die Übernahme der solistischen Stellen verlangen die Kläger jeweils eine Sondervergütung in Höhe von EUR 60,00 bzw. EUR 120,00.

Die Frage, die das Landesarbeitsgericht Köln – nach dem Bühnenschiedsgericht, dem Bühnenoberschiedsgericht und dem Arbeitsgericht Köln – zu entscheiden hatte, war, ob sich die beschriebenen Soli als „kleinere Rollen und Partien“ qualifizieren ließen. Im Ergebnis lehnte das Landesarbeitsgericht dies ab.

Zum **Begriff der „Partie“** stellt das LAG Köln fest, dass mit diesem eine „einzeln ausgeschriebene Stimme“ in einer Oper, Operette oder einem Oratorium bezeichnet werde. Die besagten Stellen seien in der Partitur zwar mit „Solo“ im Gegensatz zu „Tutti“ bezeichnet, die Nummer insgesamt trage jedoch den Titel „Coro“. Die solistisch hervortretenden Chorsänger sängen als solche quasi einfach nur weiter, während der restliche Chor schweige. Eine „einzeln ausgeschriebene Stimme“ sei dies nicht.

Für eine **„Rolle“** sei die Individualisierung der auftretenden Personen kennzeichnend. Chormitglieder übernehmen dementsprechend dann eine „Rolle“, wenn sie aus dem Kollektiv des Chores heraustreten und als Individuum agierten, vorliegend vorstellbar


beispielsweise als Hauptleute der Krieger. Ein solcher Fall sie hier aber nicht gegeben, eine aus dem Kollektiv heraustretende Individualität lasse sich nicht erkennen.

Im Zusammenhang mit der **konzertanten Aufführung** des Hörspiels „Leben in dieser Zeit“ hatte das LAG Köln den **Begriff des „musikalischen Bühnenwerks“** näher zu bestimmen. Auch für die Mitwirkung an diesem Stück verlangten die Kläger eine Sondervergütung. Eine „Rolle“ oder „Partie“ im Sinne des § 79 Abs. 2 lit. a NV Bühne lag nach Auffassung des LAG Köln aber auch in diesem Fall nicht vor. Auch eine Sondervergütung „für die Mitwirkung bei Konzerten“ gem. § 79 Abs. 3 NV Bühne kam dem LAG zufolge nicht in Betracht, da diese Regelung nach ihrem Wortlaut nicht eingreifen könne, soweit es sich um die konzertante Aufführung eines musikalischen Bühnenwerks handle. Gerade dies sei vorliegend aber der Fall.

Zwar trage das Werk die Bezeichnung „Funkspiel“ und sei im Dezember 1929 als Radio-Hörspiel uraufgeführt worden. Doch schon bald darauf – im Oktober 1931 – fand die szenische und im selben Jahre auch die konzertante Uraufführung statt. Schon im Ursprung stünde das Hörspiel dem musikalischen Bühnenwerk sehr nahe. Einerseits sei es szenisch wie ein Theaterstück, andererseits würden sonst über die Augen wahrgenommene Eindrücke durch Geräusche ersetzt. Im Übrigen sei das Werk bis zum Verbot durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 an zahlreichen Bühnen im deutschsprachigen Raum aufgeführt worden und dementsprechend als musikalisches Bühnenwerk in die Kulturgeschichte eingegangen.

Da die Rechtsbegriffe „Partie“, „Rolle“ und „musikalisches Bühnenwerk“ bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt sind, hat das LAG Köln die Revision zugelassen.

Hinweis: Der Fall verdeutlicht, wie schwierig es ist, einzelne Vorschriften des NV Bühne auszulegen, wenn noch keine klarstellende höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden ist. Wir werden Ihnen mitteilen, sobald das Bundesarbeitsgericht den Fall abschließend entschieden hat.

LAG Köln, Urteil v. 15. Mai 2009, Az. 4 Sa 821/08 

Musikrecht

OLG Hamburg: Die sog. GEMA-Vermutung bezieht sich auch auf die musikalische Untermauerung pornografischer Filme

Bei der Klägerin in diesem Verfahren handelt es sich um die GEMA. Die Beklagte unterhält mehrere Betriebsstätten, wo sie in Kabinen und kleinen Kinos zumeist mit Musik unterlegte, pornographische Filme zur Vorführung bringt. Die Beklagte wurde von der GEMA auf Zahlung von Schadensersatz wegen der vorgenannten Musikwiedergabe verklagt. Die GEMA stütze sich bei ihrer Klage auf die sog. GEMA-Vermutung, nach der die GEMA-Pflichtigkeit der wiedergegebenen Musik vermutet wird.

Die Klägerin behauptet, auf den von der Beklagten verwendeten Videos befände sich GEMA-pflichtige Musik. Die Beklagte bestreitet dies. Es sei bekannt, dass sich die Erotik-Branche seit vielen Jahren nur noch GEMA-freier Komponisten bediene, weshalb die GEMA-Vermutung für die Erotik-Branche nicht eingreifen könne.

Dieser Ansicht erteilte das OLG Hamburg eine Absage. Die Tatsache, dass die Produzenten pornographischer Filme bemüht seien, nur GEMA-freie Musik zu

verwenden, taue nicht dazu, die GEMA-Vermutung zu widerlegen, das habe schon der BGH im Jahre 1986 so entschieden. Streitentscheidend sei einmal mehr nicht die Situation innerhalb einer Branche, sondern der konkrete Einzelfall, in dem der Beklagte die GEMA-Vermutung jeweils widerlegen könne.

Die GEMA-Vermutung führt praktisch zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Es ist Aufgabe des Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass er – ausnahmsweise – GEMA-freie Musik verwendet hat. Der Beklagten war vorliegend ein solcher Nachweis im Prozess allerdings nicht gelungen. Die Beklagte musste sogar einräumen, dass sie den Überblick darüber verloren habe, welche konkreten Filme mit genau welcher Hintergrundmusik sie im fraglichen Zeitraum dem Publikum gezeigt habe.

Auch die Behauptungen der Beklagten, Besucher von Pornoshops wünschten stets aktuelle Filme, die verwendete Musik sei wegen ihrer Banalität ohnehin nicht schutzwürdig oder man habe sorgfältig darauf geachtet, dass nur GEMA-freie Musik zur Verwendung komme, reichten nicht zur Widerlegung der GEMA-Vermutung.

Nach Auffassung des OLG Hamburg und der langjährigen Rechtsprechung des BGH müsse die Beklagte vielmehr im Einzelnen nachweisen, welche konkreten

Produktionen sie in einem bestimmten Zeitraum zur Vorführung bereitgehalten habe. Dabei müssten die Angaben einem Filmproduzenten und/oder Musikurheber zugeordnet werden können, was im vorliegenden Fall nicht geschehen war.

Hinweis: Die GEMA-Vermutung ist schon seit vielen Jahren ständige Rechtsprechung des BGH. Sie führt dazu, dass die Musikverwerter genau Buch darüber führen müssen, wenn sie tatsächlich GEMA-freie Musik verwenden wollen. Sofern die Musikverwerter im Prozess nicht nachweisen können, dass sie im Einzelfall GEMA-freie Musik verwendet haben, können sie die GEMA-Vermutung nicht widerlegen und müssen die einschlägigen GEMA-Gebühren bezahlen.

OLG Hamburg, Urteil v. 5.11.2008, Az. 5 U 115/07 – WOS



BGH: Zu Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung eines Musikwerkes als Klingelton für Mobiltelefone

Der BGH hatte zu entscheiden, ob die Verwendung eines Musikwerkes als Klingelton grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers bedarf, ob durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen mit der GEMA entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden und ob die Mitgliederversammlung der GEMA Berechtigungsverträge mit Wirkung für den einzelnen Urheber abändern kann.

Zunächst stellt der BGH in seinem Urteil fest, dass durch die Zweckentfremdung eines Musikwerkes zu einem Klingelton im Einzelfall urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen des Urhebers beeinträchtigt sein können, da eine solche Zweckentfremdung eine Entstellung bzw. Beeinträchtigung des Werks i. S. d. § 14 UrhG darstelle. Der Urheber könne gegen einen solchen Verstoß mit einem Unterlassungsanspruch vorgehen. Die Bearbeitung und das öffentliche Angebot eines Musikstückes als Klingelton stelle ferner eine Bearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung dar, welche grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers bedürfe.

Des Weiteren stellte das Gericht fest, dass der GEMA-Berechtigungsvertrag von 1996 kein Recht zur Nutzung von Klingeltönen für Mobiltelefone vorsah. Diese

Nutzungsart sei im Jahr 1996 noch unbekannt gewesen; die Einräumung von Rechten an noch nicht bekannten Nutzungsarten scheitere an dem damals noch geltenden § 31 Abs. 4 UrhG a. F., welcher die Einräumung solcher Rechte gerade ausschloss.

Anders sei dies im GEMA-Berechtigungsvertrag von 2002 geregelt. Dort heißt es in § 1 lit. h Abs. 4 explizit, dass die GEMA auch Rechte übertragen kann zur Nutzung der Werke der Tonkunst als Ruftonmelodien. Daran änderten im Übrigen auch gegenläufige Äußerungen der GEMA nichts; denn der Berechtigungsvertrag sei ein Standardvertrag, dessen Abschluss die GEMA allen Berechtigten anbiete und zu dessen Auslegung Umstände, die nur einzelnen Berechtigten bekannt oder erkennbar seien, nicht herangezogen werden könnten.

Im zu entscheidenden Fall blieb es jedoch dabei, dass die Beklagte nicht zur Verwertung des Musikstückes befugt war. Dem Vertrag zwischen dem Kläger und der GEMA lag noch der Berechtigungsvertrag in der Fassung von 1996 zugrunde. Der dortige Passus, dass Abänderungen des Vertrages, welche die Mitgliederversammlung in Zukunft beschliesse, auch für den vorliegenden Vertrag gelten würden, sei unwirksam: Bei den Regelungen des Berechtigungsvertrages handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen und besagter Passus benachteilige die Berechtigten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. § 9 AGBG a. F.). Daran ändere auch die in den Berechtigungsvertrag von 2002 eingefügte Bestimmung, dass die Zustimmung zu Abänderungen als erteilt gelte, wenn ihr nicht ausdrücklich widersprochen worden sei, nichts. Eine solche Klausel müsse tatsächlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden und könne nicht sich selbst legitimieren.

Hinweis: Für die Zukunft gilt allerdings, dass die GEMA nach den neueren Fassungen des GEMA-Berechtigungsvertrages auch Nutzungsrechte zur Verwertung der Werke der Tonkunst als Ruftonmelodien vergeben darf. Eine zusätzliche Einwilligung des Urhebers oder seines Musikverlages ist dann nicht mehr erforderlich.

BGH, Urteil v. 18.12.2008, Az. I ZR 23/06

EG-Fernsehrecht

EuGH: Zur Auslegung der sog. EG-Fernsehrichtlinie

Der EuGH hatte in einem Vorabentscheidungsverfahren darüber zu urteilen, ob Rechtsvorschriften des Spanischen Königreiches mit EU-Recht, konkret: mit der sog. EG-Fernsehrichtlinie, vereinbar sind.

Die Richtlinie 89/552/EWG (sog. EG-Fernsehrichtlinie) bestimmt in Art. 4, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die Fernsehveranstalter

den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielformen oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der *Sendung von europäischen Werken* vorbehalten.

Rechtsvorschriften des Königreiches Spanien legten insofern fest, dass Fernsehveranstalter in Spanien 51% der jährlichen Sendezeit der Ausstrahlung europäischer Werke widmen und 5% der im vorhergehenden Geschäftsjahr erzielten Gesamteinkünfte für die Finanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen verwenden müssten. Hiervon wiederum seien

60% in Produktionen zu investieren, deren Originalsprache in Spanien Amtssprache sei.

Die Spanische Vereinigung kommerzieller Fernsehsender UTECA hatte daraufhin ein Verfahren eingeleitet, in dessen Verlauf der Tribunal Supremo dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte:

1. Ist es vereinbar mit der Richtlinie, wenn ein Mitgliedsstaat Fernsehveranstaltern die Pflicht auferlegt, einen bestimmten Anteil des Betriebsergebnisses der betreffenden Fernsehanstalt für die Finanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme zu verwenden?
2. Ist die 60%-Regel (Produktionen in spanischer Amtssprache) mit der Richtlinie und insbesondere auch mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG vereinbar?
3. Stellen jene Verpflichtungen staatliche Beihilfen zugunsten der Fernsehindustrie im Sinne des Art. 87 EG dar?


Im Hinblick auf die ersten beiden Fragen stellt der EuGH fest, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften zwar mehrere Grundfreiheiten beschränkten, dass die Maßnahmen aber dem Schutz der spanischen Vielsprachigkeit dienen. Schon früher habe der EuGH das **Ziel eines Mitgliedsstaates, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen**, als zwingenden Grund des Allgemeininteresses, welcher die Beschränkung von durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen könne, anerkannt. Im vorliegenden Falle seien die ergriffenen Maßnahmen im Übrigen auch geeignet, erforderlich und nicht unverhältnismäßig.

Hinsichtlich des **Diskriminierungsverbots des Art. 12 EG** stellt der EuGH fest, dass dieses nur auf Sachverhalte angewendet werden könne, für die der EG-Vertrag keine speziellen Diskriminierungsverbote

vorsehe. Solche seien aber für die vorliegend in Frage stehenden Grundfreiheiten, nämlich die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Freiheit des Kapitalverkehrs, in Art. 39 Abs.2, 43, 49 und 56 EG konkretisiert worden, was einer Anwendung von Art. 12 EG entgegenstehe. Einen Verstoß gegen diese speziellen Grundfreiheiten verneinte der EuGH jedoch.

Im Hinblick auf die dritte Frage stellt der EuGH klar, dass **Beihilfen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG** nur solche Vorteile seien, welche unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Zwar gewähre der Mitgliedsstaat Spanien mit seiner Regelung der Filmindustrie durchaus einen Vorteil. Dass dieser Vorteil mittelbar oder unmittelbar aus staatlichen Mitteln resultiere, könne jedoch nicht gesagt werden. Ebenso wenig könne festgestellt werden, dass der Vorteil von der Kontrolle einer öffentlichen Stelle über den Fernsehveranstalter abhängt oder dieser von solchen Stellen Anweisungen erhalte. Die spanischen Vorschriften stellten also auch keinen Verstoß gegen Art. 87 EG dar.

Hinweis: Die EG-Fernsehrichtlinie hat das Ziel, Hindernisse für die Herstellung und Verbreitung von Fernsehprogrammen innerhalb der EU zu beseitigen, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und auch den freien Informationsfluss und Meinungsaustausch in der Gemeinschaft zu sichern. Die EU-Staaten sind nach dieser Richtlinie verpflichtet, den Hauptanteil der Sendezeit *europäischen Werken* aus den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung und *zusätzlich mindestens 10% der Sendezeit oder der Programmmittel unabhängigen Produzenten solcher Werke vorzubehalten*. Neben dieser Quotenregelung verfolgt die EG-Fernsehrichtlinie insbesondere auch den Jugendschutz.

EuGH, Urteil v. 5. März 2009, Az. C-222/07 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

make a difference.